



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Haverlah (Windenergie Haverlah) -Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Haverlah hat am 25.08.2021 dem Entwurf nebst Entwurfsbegründung für den Bebauungsplan „Windenergie Haverlah“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) Windenergie in der Gemarkung Haverlah. Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurfsbegründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12. November 2021 bis 13. Dezember 2021

während der Dienststunden in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, Zimmer 13 und auf der Internetseite www.baddeckenstedt.de einsehbar. Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt abgegeben werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor, die ebenfalls Bestandteil der einsehbaren Unterlagen sind:

-Umweltbericht als Teil der Begründung zu dem hier betroffenen Bebauungsplan der Gemeinde Haverlah

-Lärmimmission:

Stellungnahme Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu Lärmimmissionen vom 12.05.2021

-Boden:

Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.06.2021 zum Schutzgut Boden

-Landwirtschaft und Boden:

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.05.2021 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation gilt Folgendes:

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05345/49828 oder per E-Mail unter dieter.meister@baddeckenstedt.de erforderlich. Ferner sind die zur Zeit gültigen Schutzbestimmungen wie Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske und Abstand halten zu beachten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Klaus Kubitschke

Ausgehängt am: 03.11.2021

Abgenommen am: 14.12.2021